

Wachsende Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen

Aus der Begründung des Entwurfs des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen durch den Vorsitzenden des Ministerrates, Willi Stoph, in der Tagung der Volkskammer am 4. Juli 1985

Mit dem vorliegenden, vom Staatsrat und vom Ministerrat gemeinsam eingereichten Entwurf des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen in der DDR wird der Auftrag des X. Parteitag der SED erfüllt, die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane auf den einzelnen Leitungsebenen zu überprüfen und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in Übereinstimmung mit dem erreichten Entwicklungsstand neu zu fassen.

In Vorbereitung des XI. Parteitages der SED sind alle gesellschaftlichen Bereiche aufgefordert, eine hohe Qualität ihrer Arbeit zur weiteren allseitigen Stärkung der DDR zu erreichen. Dabei spielt die Kommunalpolitik eine besonders wichtige Rolle. & geht vor allem darum, die zentrale staatliche Leitung und Planung noch zielgerichteter mit der örtlichen Initiative zu verbinden. Dem trägt der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Die weitreichende Bedeutung dieses Gesetzes resultiert aus dem politischen Gewicht der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Organe und der Abgeordneten im gesellschaftlichen Leben der DDR. Als Glieder der Einheitlichkeit, nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisierten sozialistischen Staatsmacht erfüllen die Staatsorgane in den Bezirken und Kreisen sowie in den mehr als 7 500 Städten und Gemeinden mit hohem Verantwortungsbewußtsein, mit großer Tatkraft und Initiative die ihnen übertragenen gesamtstaatlichen und kommunalen Aufgaben.

Entsprechend der bewährten Praxis unserer sozialistischen Demokratie ist der Gesetzentwurf in einer breiten Gemeinschaftsarbeit entstanden. Er beruht auf den Vorschlägen der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke und berücksichtigt in umfassender Weise die örtlichen Erfahrungen. Der Gesetzentwurf lag den Vorsitzenden der Räte der Kreise, den Oberbürgermeistern der Großstädte sowie den Bürgermeistern aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden unseres Landes zur Meinungsäußerung vor. Die Vorsitzenden der Parteien und die Leitungen der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen nahmen zum Gesetzentwurf Stellung. Im Ergebnis dieser demokratischen Beratung wurden 3 235 Ergänzungs- und Änderungsvorschläge unterbreitet. Auf Grund dieser Vorschläge konnten wesentliche Änderungen und Ergänzungen am Gesetzentwurf vorgenommen werden.

Der Gesetzentwurf ist darauf gerichtet, die Arbeiter- und Bauernmacht allseitig zu stärken, das Prinzip des demokratischen Zentralismus konsequent durchzusetzen und auf dieser Grundlage die eigenverantwortliche Tätigkeit der örtlichen Staatsorgane zum Wohle unserer Bürger zu erhöhen.

Entsprechend der Forderung des X. Parteitages der SED wird die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen staatsrechtlich weiter ausgestaltet, um sie zu befähigen, auch künftig einen spürbaren Beitrag zur Verwirklichung der Politik der Hauptaufgabe zu leisten.

Die 206 000 Abgeordneten und 62 000 Nachfolgekandidaten sowie die fast 140 000 zur Mitarbeit in den Ständigen Kommissionen berufenen Bürger stellen eine große politische Kraft und eine wichtige Quelle für die ständige Verbesserung der staatlichen Arbeit dar.

Ein vorrangiges Anliegen des Gesetzes besteht darin, das vertrauensvolle Zusammenwirken aller in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der Politik der Arbeiter- und Bauernmacht zu vertiefen, die Initiativen der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz, der Jugend und aller anderen Werktätigen wirksam zu fördern und die Bürger noch enger in die Lösung der gesamtstaatlichen und kommunalen Aufgaben rinzubeziehen.

Die hohe politische Verantwortung der örtlichen Staatsorgane beruht vor allem darauf, daß ihre Tätigkeit unmittelbar die Belange der Bürger berührt. Sie erwarten von ihren Volksvertretungen und deren Abgeordneten, den Vorsitzenden und Mitgliedern der Räte sowie den Bürgermeistern, daß sie die Dinge des täglichen Lebens anpacken, rechtzeitig notwendige Entscheidungen treffen, das ständige Gespräch mit den Menschen führen und ihnen auf jede Frage eine Antwort geben. Ein solcher lebensnaher Arbeitsstil fördert die Bereitschaft der Bürger, selbst noch aktiver an der Lösung gesamtstaatlicher und kommunaler Aufgaben teilzunehmen. Das trägt zum Wohlbefinden der Einwohner in den Städten und Gemeinden

bei, festigt ihre Liebe zur Heimat und stärkt ihre Verbundenheit mit unserem sozialistischen Staat.

Der Gesetzentwurf geht von der prinzipiellen Orientierung aus, den Beitrag der örtlichen Staatsorgane zur Verwirklichung der neuen Etappe der ökonomischen Strategie zu erhöhen. Ihr initiativreiches Wirken ist darauf zu richten, die umfassende Intensivierung in ihrem Verantwortungsbereich durchzusetzen, für alle Kombinate und Betriebe immer bessere territoriale Reproduktionsbedingungen zu schaffen und die örtlichen Reserven für die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung zu erschließen.

Erstmals wird im Gesetz die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Leitung, Planung und Organisation der territorialen Rationalisierung grundsätzlich geregelt. In der territorialen Rationalisierung kommt die Einheit von zentraler staatlicher Leitung und Planung sowie eigenverantwortlicher Tätigkeit der Kombinate, Betriebe und örtlichen Staatsorgane besonders wirksam zum Ausdruck und führt zur Erschließung bedeutender volkswirtschaftlicher Reserven.

Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte sollten noch zielgerichteter darauf einwirken, daß die bezirksgeleiteten Kombinate und Betriebe durch ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu leistungsfähigen Konsumgüterproduzenten entwickelt werden.

Ausgehend von den bisherigen guten Ergebnissen, legt der Gesetzentwurf die neuen Anforderungen an die komplexe Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen zur Leitung und Planung der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung unserer sozialistischen Landwirtschaft fest.

Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiete des Bauwesens steht die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane für die Realisierung des Wohnungsbauprogramms. Im kommenden Fünfjahrplan gilt es, Neubau und Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung noch enger miteinander zu verbinden. Die Bedeutung des innerstädtischen Bauens nimmt weiter zu. Die Räte der Kreise sind für eine solche Entwicklung der Kapazitäten des kreisgeleiteten Bauwesens verantwortlich, die diesen Forderungen entspricht. Die verstärkte Durchführung von Baumaßnahmen im unmittelbaren Wohnbereich der Bürger, erfordert entsprechend den bewährten Grundsätzen unserer sozialistischen Demokratie, die Initiativen der Bürger noch stärker mit den gesamtgesellschaftlichen und den kommunalen Interessen zu verbinden.

Eine Aufgabe von hohem politischem Rang ist die stabile und kontinuierliche Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern, Reparaturen und Dienstleistungen. Die auf diesem Gebiet geleistete Arbeit trägt nicht unwesentlich zur Meinungsbildung bei, die sich Bürger über die Tätigkeit der Staatsorgane bilden.

Die Verwirklichung der Hauptaufgabe erfordert von den örtlichen Staatsorganen, gemeinsam mit den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben und -kombinaten, den Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie den privaten Handwerkern die Dienst- und Reparaturleistungen entsprechend den wachsenden Bedürfnissen der Bürger zu entwickeln.

Mit den vorgesehenen rechtlichen Regelungen werden auch auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen, daß die örtlichen Volksvertretungen ihre wachsende Verantwortung voll wahrnehmen können. Ich darf an dieser Stelle daran erinnern, daß sich das Volumen der örtlichen Haushalte seit 1973 von 22,8 Mrd. M auf 44,5 Mrd. M im laufenden Haushaltsjahr erhöhte, d. h., es hat reich verdoppelt.

Mit dem Gesetzentwurf werden, ausgehend von den bewährten Erfahrungen, die Bedingungen vervollkommen, daß die Volksvertretungen ihrer Verantwortung als arbeitende Körperschaften entsprechend den neuen Anforderungen gerecht werden. Die vorgesehenen Regelungen zielen darauf ab, die Rolle der Tagungen der Volksvertretungen als wichtigste Form des kollektiven Wirkens der vom Volke gewählten Abgeordneten zu erhöhen. In lebendiger, schöpferischer und konstruktiver Arbeit sind hier die anstehenden ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Aufgaben sachkundig zu beraten und zu entscheiden.

Des Weiteren werden die Bindungen des Abgeordneten an die Wähler und das Arbeitskollektiv verstärkt und die gesetzlichen Grundlagen für den Zusammenschluß zu Abgeordneten-